

Beck'sche Musterverträge

# Der Gesellschaftsvertrag der KG

von  
Dr. Nicco Hahn, Dr. Anna Gansel

3. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 62870 2

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Einlage nicht oder nicht vollständig eingezahlt wurde, oder dessen Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB wieder aufgelebt ist, weil seine Einlage ganz oder teilweise als zurückgezahlt gilt. Sie gilt ebenso für einen Komplementär, der seine Gesellschafterstellung ändert und nunmehr als Kommanditist an der Gesellschaft teilnimmt im Hinblick auf solche Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft bis zum Tag der Eintragung der Kommanditistenstellung begründet hat, § 160 Abs. 3 HGB.

**d) Haftung der Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschafter.** Nach Auflösung der Gesellschaft verjähren die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß § 159 HGB innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft, wenn nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt. Gemäß § 129 HGB kann der Gesellschafter, wenn er wegen Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind nur insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können. Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft das Recht zusteht, das der Verbindlichkeit zugrundeliegende Rechtsgeschäft anzufechten. Der Gesellschafter kann dem Gesellschaftsgläubiger dieselbe Verjährungseinrede entgegenhalten wie die Gesellschaft.

## 2. Freistellungsanspruch gegen die Gesellschaft (Nr. 1)

Nach dem Gesetz ist der Gesellschafter berechtigt, von der Gesellschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit zu verlangen, §§ 713, 669, 257 BGB.<sup>191</sup> Dies entspricht der Regelung in Nr. 1. Die Gesellschaft ist demnach verpflichtet, die Schulden an den Gläubiger zu zahlen. Nr. 1 gilt für den Komplementär ebenso wie für den Kommanditisten. Dies gilt auch dann, wenn für den Kommanditisten kein Haftungsrisiko bestünde, weil er die Hafteinlage bereits vollständig geleistet hat und daher eine Zahlung an den Gläubiger mit Recht verweigern könnte.

Hat der Gesellschafter bereits auf eine Schuld der KG geleistet, so ist er gemäß §§ 161 Abs. 2, 110 HGB berechtigt, von der Gesellschaft Ersatz für seine Aufwendungen zu verlangen. Gemäß § 110 Abs. 2 HGB hat die Gesellschaft aufgewendetes Geld von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

Die in Nr. 1 und Nr. 2 geregelten Freistellungsansprüche setzen lediglich eine Inanspruchnahme des Gesellschafters durch den Gesellschaftsgläubiger voraus. Eine Inanspruchnahme liegt bereits vor, wenn der Gläubiger von dem Gesellschafter die Erfüllung der Schuld der Gesellschaft verlangt. Der Gesellschafter muss also nicht gezahlt haben, um die Gesellschaft hiernach auf Freistellung in Anspruch nehmen zu können.

## 3. Freistellungsanspruch gegen die Gesellschafter (Nr. 2)

Regelungsmuster Nr. 2 dehnt den Freistellungsanspruch des in Anspruch genommenen Gesellschafters auf die übrigen Gesellschafter aus.

Nach dem gesetzlichen Leitbild besteht ein Freistellungsanspruch des in Anspruch genommenen Gesellschafters bereits vor der Befriedigung des Gläubigers gegenüber den Gesellschaftern pro rata, § 426 Abs. 1 BGB. Die Gesellschafter sind als Gesamtschuldner verpflichtet, ihrem Mitgesellschafter beizustehen und an der Befriedigung des Gläubigers (anteilig) mitzuwirken.<sup>192</sup> Der Kommanditist ist von der ratierlichen Haftung gegenüber seinem Mitgesellschafter allerdings befreit soweit er seine Einlage bereits geleistet hat.<sup>193</sup> Der die Freistellungen beanspruchende Gesellschafter wird demnach selbst keinen Anteil leisten müssen, wenn er Kommanditist ist und seine Einlage bereits vollständig geleistet hat.

Die Ausgleichspflicht der Mitgesellschafter besteht nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch nur nachrangig – zunächst muss der in Anspruch genommene Gesellschafter sich an die Gesellschaft wenden.<sup>194</sup> Regelungsmuster Nr. 2 weicht hiervon ab und räumt dem in Anspruch genommenen Gesellschafter ein Wahlrecht ein: Der Gesellschafter kann wählen, ob er gemäß Nr. 1 von der Gesellschaft Befreiung verlangt oder anteilig von seinen Gesellschaftern und muss nicht zunächst die Gesellschaft in Anspruch nehmen. Entscheidet der Gesellschafter sich für eine Inanspruchnahme seiner Mitgesellschafter, müssen diese an den Gläubiger zahlen. Vor allem wenn die Gesellschaft und der in Anspruch genommene Gesellschafter beide nicht über hinreichende Mittel verfügen, um die Schulden abzulösen, besteht das Bedürfnis, dass der Gesellschafter im Haftungsfall nicht allein gelassen wird. Gemäß Nr. 2 müssen die Mitgesellschafter den in Anspruch genommenen Gesellschafter in der Höhe freistellen in der sie im Zeitpunkt der Inanspruchnahme am Verlust beteiligt wären.

#### 4. Ausgeschiedene Gesellschafter (Nr. 3)

Grundsätzlich haften auch die ausgeschiedenen Gesellschafter für die vor ihrem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zu fünf Jahre nachdem ihr Ausscheiden bekannt gemacht wurde, § 160 HGB.

Die Regelungen in Nr. 1 und Nr. 2 gelten auch für den im Zeitpunkt der Inanspruchnahme bereits ausgeschiedenen Gesellschafter. Sind die Schulden noch nicht fällig, kann der ausgeschiedene Gesellschafter statt einer Befreiung nach Nr. 3 eine Sicherheit gemäß § 738 Abs. 1 S. 3 BGB verlangen. Hierbei kann der Gesellschafter wählen, ob er die Gesellschaft oder die Gesellschafter in Anspruch nimmt. Entscheidet sich der Gesellschafter die Gesellschafter in Anspruch zu nehmen, regelt Nr. 3, dass der Kommanditist nur in der Höhe Sicherheit leisten muss, in der er haftet. Die Gesellschafter sind verpflichtet in der Höhe anteilig Sicherheit an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu leisten, die dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters entspricht. Die Art der Sicherheit bestimmt sich nach dem Gesetz. Gemäß § 232 Abs. 1 BGB kann die Sicherheit etwa durch Hinterlegung von Geld und Wertpapieren, Verpfändungen von Forderungen, beweglichen Sachen oder die Bestellung einer Hypothek erfolgen. Soweit die Gesellschafter oder die Gesellschaft diese Realsicherheiten nicht

aufbringen können, erlaubt § 232 Abs. 2 BGB die Stellung eines tauglichen Bürgen als Sicherheit.

Nr. 3 schlägt ein Schutzrecht für ausgeschiedene Gesellschafter vor, das die Gesellschafter als Variante zusätzlich zu Nr. 1 und Nr. 2 in den Vertrag aufnehmen können. Dies ist insbesondere interessengerecht, wenn es sich etwa um einen in der Probezeit ausgeschlossenen Gesellschafter handelt und die Gesellschaft in der Zeit seiner Mitgliedschaft Risikogeschäfte getätigt hat aus denen der Gesellschafter eine Inanspruchnahme fürchten muss. Nr. 3 schützt den ausgeschiedenen Gesellschafter davor, dass er das Insolvenzrisiko der Gesellschaft und der Gesellschafter weitere 5 Jahre nach seinem Ausscheiden tragen muss, obgleich er an dem Ertrag ihrer Geschäfte nicht mehr beteiligt ist.

## § 23 Gesellschafterkonten

1. Für alle Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
  - a) Kapitalkonto (fest),
  - b) Gewinn- und Verlustkonto,
  - c) Verrechnungskonto.
2. Auf dem Kapitalkonto werden Einlagen und etwaige Nachschüsse gebucht.
3. Auf dem Gewinn- und Verlustkonto werden die auf die Gesellschafter entfallenden Anteile am Gewinn und Verlust sowie die Gewinnentnahmen der Gesellschafter gebucht.
4. Auf dem Verrechnungskonto werden alle sonstigen Ansprüche und Verbindlichkeiten gebucht, die zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern entstanden und fällig sind.
5. Die Gesellschafterkonten verzinsen sich mit den nachfolgend bestimmten Zinssätzen. Die Zinsen werden jeweils zum Jahresende fällig und auf dem Verrechnungskonto gebucht.
  - a) Kapitalkonto:  
0,00 % p.a.
  - b) Gewinn- und Verlustkonto:  
Haben: 0,00 % p.a.  
Soll: 0,00 % p.a.
  - c) Verrechnungskonto:  
Haben: 0,00 % p.a.  
Soll: 0,00 % p.a.
6. Die Gesellschafterkonten werden von den geschäftsführenden Gesellschaftern geführt. Eine schriftliche Übersicht über den Jahresendsaldo der Gesellschafterkonten und die eingestellten Buchungen ist allen Gesellschaftern für jedes Geschäftsjahr gemeinsam mit dem Jahresabschluss zu übermitteln. Der Jahresendsaldo der Gesellschafterkonten wird durch Beschluss festgestellt.

**Variante:**

Der in der Übersicht ausgewiesene Jahresendsaldo gilt als genehmigt, wenn nicht ein Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Zugang der Übersicht widerspricht. In diesem Fall ist ein Beschluss hierüber zu fassen.

**Erläuterungen**

- |                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| 1. Gesetzliche Regelung             | 5. Verrechnungskonto (Nr. 4) |
| 2. Gesellschafterkonten (Nr. 1)     | 6. Zinsen (Nr. 5)            |
| 3. Kapitalkonto (Nr. 2)             | 7. Kontoführung (Nr. 6)      |
| 4. Gewinn- und Verlustkonto (Nr. 3) |                              |

Als Gesellschafterkonten werden in der Buchführung der Gesellschaft für die einzelnen Gesellschafter geführte Buchungslisten bezeichnet, auf den entsprechend der Bezeichnung des Kontos Buchungen vorgenommen und zusammengefasst werden.

**1. Gesetzliche Regelung**

Gesellschafterkonten sind gesetzlich nicht vorgesehen. Sie haben den Sinn, die Kapitalanteile und Einlagen der Gesellschafter und Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Gesellschaftern und der Gesellschaft zu dokumentieren und den Gesellschaftern einen Überblick über den Vermögensstatus zu ermöglichen.<sup>195</sup>

**2. Gesellschafterkonten (Nr. 1)**

Je nach den Verhältnissen der Gesellschaft kann die Einrichtung und Führung von Gesellschafterkonten zu einer erheblichen Erleichterung und in anderen Fällen zu einem nicht minder erheblichen Mehraufwand führen. Ob und wie Gesellschafterkonten geführt werden, sollte daher in jedem Einzelfall geprüft werden. Sinnvoll sind Gesellschafterkonten insbesondere bei einer Vielzahl von Gesellschaftern, die unterschiedliche Einlagen erbringen oder etwa bei Beiträgen durch Sacheinlagen, die gesondert bewertet werden.

Das vorliegend ausgearbeitete Dreikontenmodell ist vor allem bei Handelsgesellschaften weit verbreitet, da nach dem Gesetz für zahlreiche Gesellschafterrechte veränderliche Kapitalanteile maßgebend sind. Die Kapitalanteile werden darum häufig in zwei getrennten Konten erfasst: einem festen Kapitalkonto I, auf dem lediglich die Einlagen gebucht werden und das für die Gesellschafterrechte maßgeblich ist sowie einem variablen Kapitalkonto II, auf dem die Gewinne, Verluste und Entnahmen gebucht werden. Diesem Ansatz entsprechen die in Nr. 1a) und b) vorgesehenen Konten. Regelmäßig werden die beiden Kapitalkonten um ein Verrechnungskonto – wie in Nr. 1c) vorgeschlagen – ergänzt, auf dem alle miteinander zu verrechnenden Ansprüche zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern erfasst werden.

Zu diesem Dreikontenmodell gibt es jedoch zahlreiche Varianten, etwa auch Vier- und Fünf-Kontenmodelle, die Buchungen entsprechend detaillierter ausweisen. Darüber hinaus sind auch gemeinsame Rücklagekonten für etwaige Investitionen durchaus gebräuchlich. Der Grundansatz ist bei allen Modellen ähnlich. Ein Konto weist die eingebrachten Beiträge aus und die übrigen Konten dienen der administrativen Verrechnung von Gewinnen, Verlusten und Entnahmen sowie von sonstigen Ansprüchen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter.<sup>196</sup>

### 3. Kapitalkonto (Nr. 2)

Auf dem Kapitalkonto werden nach Nr. 2 alle Einlagen und etwaige Nachschüsse gutgeschrieben, die von den Gesellschaftern geschuldet und geleistet werden. Voraussetzung für eine Gutschrift ist zunächst, dass der Gesellschafter zur Leistung der Einlage nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet ist. Der Gesellschafter kann daher keine Gutschrift auf dem Kapitalkonto bewirken, indem er ohne eine entsprechende Vereinbarung eine nicht geschuldete Einlage erbringt. Zweite Voraussetzung für die Gutschrift auf dem Kapitalkonto ist die vollständige und endgültige Leistung der Einlage. Dies gilt ebenso für den Nachschuss. Der Nachschuss muss auf einer gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung oder/und auf einem Gesellschafterbeschluss beruhen und wird nur in der bewirkten Höhe dem Kapitalkonto gutgeschrieben. Das Kapitalkonto kann nur ein Guthaben ausweisen.

### 4. Gewinn- und Verlustkonto (Nr. 3)

Auf dem Gewinn- und Verlustkonto werden nach Nr. 3 die auf die Gesellschafter entfallenden Anteile am Gewinn gutgeschrieben sowie die Anteile am Verlust belastet. Die von den Gesellschaftern getätigten Gewinnentnahmen werden dem Konto ebenfalls belastet. Der Stand des Gewinn- und Verlustkontos kann positiv oder auch negativ sein.

### 5. Verrechnungskonto (Nr. 4)

Das Verrechnungskonto nach Nr. 4 weist schließlich alle übrigen Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft aus, soweit diese fällig sind. Auf dem Verrechnungskonto können etwaige Ansprüche der Gesellschafter auf ein gesondert vereinbartes Gehalt oder eine Miete für im Eigentum des Gesellschafters stehende Räumlichkeiten oder der Gesellschaft gewährte Darlehen oder Aufwendungsersatzansprüche, wie zum Beispiel für verauslagte Reisekosten, sowie Ansprüche der Gesellschaft auf Erstattung unzulässiger Entnahmen gebucht werden. Der Stand des Verrechnungskontos kann positiv oder auch negativ sein.

Im Gegensatz zum Kapitalkonto nach Nr. 2 und dem Gewinn- und Verlustkonto nach Nr. 3 ist das Verrechnungskonto nach Nr. 4 ein reines Forderungskonto, das den Saldo der bestehenden und fälligen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und den jeweiligen Gesellschaftern ausweist.

## 6. Zinsen (Nr. 5)

Nach Nr. 5 werden die Gesellschafterkonten nicht verzinst. Soweit die Gesellschafter untereinander hingegen einen Anreiz schaffen wollen, die Gesellschaft etwa durch stehengelassene Gewinne oder auch Darlehen zu finanzieren, können sie eine entsprechende Verzinsung vereinbaren. Üblich ist ein dynamischer Zinssatz, der sich am gesetzlichen Zinssatz von vier oder acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz orientiert. Die Zinsabrede kann im Gesellschaftsvertrag oder auch durch eine gesonderte Vereinbarung erfolgen. In der Praxis werden häufig auch Zinsen für die Gewinn- und Verlustkonten vereinbart.

## 7. Kontoführung (Nr. 6)

Die Kontoführung obliegt den geschäftsführenden Gesellschaftern. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Leistungen sowie die Gewinn- und Verlustanteile und gegenseitigen Forderungen des Verrechnungskontos ordnungsgemäß eingebucht werden. Die Richtigkeit und Verbindlichkeit der Gesellschafterkonten ist für die beteiligten Gesellschafter von großer Bedeutung, weil diese für die vertraglichen Gesellschafterrechte und die Ansprüche zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern maßgebend sind. Damit die Gesellschafter Gelegenheit haben, die Jahresendsalden der Konten zu prüfen, sieht Nr. 6 eine Verpflichtung der geschäftsführenden Gesellschafter vor, die Übersicht über den Jahresendsaldo gemeinsam mit dem Jahresabschluss zu übermitteln. Nach Nr. 6 obliegt es den Gesellschaftern zum Ende eines Geschäftsjahres, die Richtigkeit der Gesellschafterkonten durch Beschluss festzustellen.

Als Variante hierzu sieht Nr. 6 vor, dass die mitgeteilten Jahresendsalden als genehmigt gelten, wenn kein Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Zugang der Übersicht widerspricht. Widerspricht auch nur ein Gesellschafter, hat eine Beschlussfassung zu erfolgen. Diese Regelung verlagert das Risiko von falschen Buchungen auf die Gesellschafter und zwingt die Gesellschafter so dazu, die übermittelten Jahresendsalden sorgfältig zu prüfen. Vorteil der Variante ist es, dass bei Ausbleiben eines Widerspruchs rasch Klarheit über die sich aus dem Stand der Gesellschafterkonten ergebenden Rechte und Pflichten wie zum Beispiel die Höhe des Gewinns/Verlusts oder die Verteilung der Stimmrechte, sofern sie sich nach Kapitalanteilen bestimmen, besteht. Zur Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung wird auf die Ausführungen zu § 21 Nr. 1 verwiesen.

## § 24 Entnahmen

1. Die Gesellschafter sind berechtigt, monatlich einen Vorschuss auf den im jeweiligen Geschäftsjahr zu erwartenden Gewinn zu entnehmen. Der monatliche Entnahmebetrag jedes Gesellschafters wird auf seinen Anteil am Gewinn angerechnet.
2. Der monatliche Entnahmebetrag jedes Gesellschafters wird durch Beschluss festgesetzt.

Variante statt Nr. 2:

3. Der monatliche Entnahmebetrag der Gesellschafter beträgt die Hälfte des nach Abzug der Kosten verbleibenden Umsatzes des vorangegangenen Monats. Jeder Gesellschafter erhält von dem Entnahmebetrag den seinem Gewinnanteil entsprechenden Anteil.

Variante statt Nr. 2:

4. Werden Gewinn und Verlust durch getrennte Buchführung der Gesellschafter ermittelt, so können die Gesellschafter das Guthaben aus den auf sie entfallenden Umsätzen jederzeit entnehmen.

Variante statt oder zusätzlich zu Nr. 1:

5. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind berechtigt, als Vergütung für ihre Tätigkeit einen monatlichen Betrag von EUR 2.000,00 zu entnehmen. Die Tätigkeitsvergütung der geschäftsführenden Gesellschafter wird auf ihren Anteil am Gewinn nicht angerechnet. Die Tätigkeitsvergütung ist als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

Variante zusätzlich zu Nr. 1 bis 5:

6. Soweit die Gesellschaft den Betrag der Entnahme nicht aus freien Mitteln aufbringen kann, können die Gesellschafter lediglich den verfügbaren Teilbetrag im Verhältnis ihrer Entnahmeansprüche zueinander entnehmen. Durch nicht ausgezahlte Entnahmeansprüche werden die Beiträge der Gesellschafter nicht erhöht.

### Erläuterungen

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 1. Gesetzliche Regelung  | 3. Tätigkeitsvergütung (Nr. 5)     |
| 2. Monatlicher Gewinnvorschuss<br>(Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4) | 4. Auszahlungsbeschränkung (Nr. 6) |

Eine Entnahme des Gesellschafters liegt vor, wenn das Gesellschaftsvermögen geschmälert wird, weil einem Gesellschafter Vermögen der Gesellschaft zugewiesen wird.

#### 1. Gesetzliche Regelung

Eine Entnahme ist jede Art von Vermögenszuwendung der Gesellschaft an den Gesellschafter.<sup>197</sup> Das Gesetz nennt in § 122 HGB den Fall der Entnah-

me von Geld aus der Gesellschaftskasse. Eine Entnahme ist aber ebenso gegeben, wenn die Gesellschaft eine persönliche Schuld des Gesellschafters tilgt, ohne hierzu verpflichtet zu sein – zum Beispiel eine persönliche Steuerschuld.<sup>198</sup>

Nach dem gesetzlichen Leitbild besteht ausschließlich ein Entnahmeanspruch des Komplementärs.

Gemäß § 122 HGB ist der Komplementär berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zu einem Betrag von vier vom Hundert seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalsanteils zu seinen Lasten zu entnehmen. Dieser Anspruch kann allerdings ausnahmsweise durch die Treuepflicht der Gesellschafter beschränkt sein.<sup>199</sup>

Der Komplementär kann zudem die Auszahlung seines 4 % übersteigenden Anteils am Gewinn des letzten Jahres verlangen (Mehrgewinn); dieser Entnahmeanspruch ist allerdings bereits nach dem Gesetzeswortlaut begrenzt. Gemäß § 122 Abs. 1 HS 2 HGB darf der Gesellschafter die Entnahme nur tätigen, soweit dies nicht offenbar zu einem Schaden der Gesellschaft führt. Eine Entnahme kann beispielsweise unzulässig sein, wenn der Gesellschaft durch die Entnahme die Mittel für die Tilgung von fälligen Steuerschulden oder den unaufschiebbaren Kauf eines für die Produktion erforderlichen Geräts fehlen. Eine weitere Grenze regelt das Gesetz in § 122 Abs. 2 HGB. Demnach ist der Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter, Entnahmen vorzunehmen, die zu einer Verminderung seines Kapitalanteils führen.

Gemäß § 169 Abs. 1 HGB hat der Kommanditist nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns, nicht auf eine von der Höhe des Gewinns unabhängige Entnahme.

Die gesetzlichen Regelungen zur Entnahme in der Kommanditgesellschaft sind nicht zwingend und werden in der Praxis häufig durch eine andere vertragliche Regelung außer Kraft gesetzt.<sup>200</sup>

## 2. Monatlicher Gewinnvorschuss (Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4)

In der Praxis werden neben der jährlichen Gewinnverteilung häufig auch unterjährige Gewinnentnahmen vereinbart. Vor allem, wenn die Gesellschafter in der Gesellschaft mitarbeiten oder durch diese ihren Lebensunterhalt bestreiten wollen, sind laufende Entnahmen üblich und sinnvoll.

Nach Nr. 1 ist die monatliche Entnahme als Vorschuss auf den Gewinnanspruch geregelt. Dementsprechend wird der Entnahmebetrag auf den Gewinnanteil der Gesellschafter angerechnet.

Die Höhe des monatlichen Entnahmebetrags kann bereits im Vertrag vereinbart werden oder, wie in Nr. 2 vorgesehen, der Bestimmung durch einen gesonderten Gesellschafterbeschluss vorbehalten bleiben. Der Beschluss bedarf für sein Zustandekommen sodann der nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheit.

Statt die Festlegung der Höhe des Vorschusses einem Gesellschafterbeschluss vorzubehalten, kann im Gesellschaftsvertrag bereits die Berechnung